A24 Neu

Dringlichkeitsantrag

Initiator*innen: Ben Lüdke (KV Steinburg) + Mark Hermandung (KV Plön)

Titel: **Die Hacker-Paragraphen (§202a ff. StGB) gerechter gestalten, unsere Gesellschaft schützen.**

Antragstext

Nicht zuletzt seit dem völkerrechtswidrigen Überfall auf die Ukraine nehmen Cyber-Attacken auf alle Bereiche der Gesellschaft zu. Uns vor diesen zu schützen, sollte unser tiefstes Eigeninteresse sein. Doch anstatt diejenigen, die in guter Absicht Zivilcourage betreiben, indem sie Sicherheitslücken suchen, finden und diese melden, zu schützen, verfolgen wir sie strafrechtlich genau so wie diejenigen, die in digitale Systeme eindringen, um Schaden anzurichten und/oder Daten zu stehlen. Dies muss sich ändern! Diejenigen, die in Zeiten hybrider Kriegsführung zur Souveränität der deutschen Gesellschaft und Wirtschaft beitragen, sollen die Rechtssicherheit haben, dass ihr couragiertes Handeln nicht zu strafrechtlichen Verfolgungen führt. Die juristische Umsetzung ist dringend geboten, bereits seit einigen Jahren weist die rechtswissenschaftliche Lehre und Rechtssprechung auf den Reformbedarf hin. Kernfrage ist hierbei, ob es die korrekte Ansicht des Rechts ist, wenn Sicherheitsanalystinnen Schuld auf sich laden, selbst wenn ihre Handlungen ausschließlich der Schließung von Sicherheitslücken dienen und dafür erforderlich sind. Auch differenziert die aktuelle rechtliche Normierung nicht zwischen schweren Straftätern und solchen, die weniger Schuld auf sich geladen haben, wobei die Obergrenze des Strafmaßes als zu gering bemängelt wird. Im Jahr 2024 lag diesbezüglich bereits ein entsprechender Referentenentwurf im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vor. Leider konnte die Gesetzesnovelle

nicht vor dem Ende der Ampel-Regierung in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden. Ebenfalls muss bei Betrachtung des Referentenentwurfes bemängelt werden, dass dieser lediglich für IT-Sicherheitsexpert*Innen eine Tatbestandsbefreiung sowie Qualifikation für schwere Straftaten vorsieht, bestehende Rechtslücken allerdings nicht schließt, beispielsweise die fehlende Versuchsstrafbarkeit sowie die fehlende Bestrafung von Eindringen in Systeme unter Verwendung gestohlener Passwörter.
Zur besseren Verdeutlichung der wesentlichen Merkmale unserer Reformvorschläge ist der folgende Gesetzestext enthalten, von dem im konkreten Fall eines Dissens bei der Umsetzung dieses Beschlusses inhaltlich und sprachlich abgewichen werden darf, sofern die Wesenszüge des Antrages unberührt bleiben:
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998
(BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Um Platz für den neuen Absatz (2) zu schaffen, wird der vorhandene Absatz (2) zum neuen Absatz (3). Um die Strafbarkeitslücke zwischen vorbereitender Handlung und vorsätzlicher Begehungstat zu füllen, wird in Absatz (4) der Versuch ebenfalls strafrechtlich verfolgt.
Es wird hinzugefügt: „(4) Der Versuch ist strafbar.“

Änderung Nr.1:
Der § 202a wird in Absatz 1 folgendermaßen ergänzt:
"Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten aus einem nichtöffentlichen Informationssystem verschafft, einem Dritten zugänglich macht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.“
Dem § 202a werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Die Handlung ist nicht unbefugt im Sinne des Absatzes 1, wenn
1. sie in der Absicht erfolgt, eine Schwachstelle oder ein anderes Sicherheitsrisiko eines informationstechnischen Systems (Sicherheitslücke) festzustellen und die für das informationstechnische System Verantwortlichen, den betreibenden

Dienstleister des jeweiligen Systems, den Hersteller der betroffenen IT-Anwendung oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über die festgestellte Sicherheitslücke zu unterrichten und
2. sie zur Feststellung der Sicherheitslücke erforderlich ist.
(6) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
2. aus Gewinnsucht oder gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von solchen Taten verbunden hat oder 3. durch die Tat die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit,
Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit einer kritischen Infrastruktur oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beeinträchtigt.“
Änderung Nr. 2:
§ 202b wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „§ 202a Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.“
c) Absatz 3 wird geschaffen: „(3) Der Versuch ist strafbar.“
Änderung Nr.3
Der § 303a wird abgeändert gefasst:
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. unbefugt Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht, verändert, oder
2. unbefugt einen Programmcode in ein Informationssystem einschleust.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Abs.1 gilt § 202c entsprechend.“
Eine Verfolgungsabsicht dieser Novelle kann bei der aktuellen Bundesregierungskoalition nicht erkannt werden. Sie verzichtet somit auf die Möglichkeit, Deutschland im digitalen Raum ohne zusätzliche finanzielle Belastung sicherer zu gestalten. Ein solches Handeln ist grob fahrlässig und in der aktuellen Zeit hybrider Kriegsführung Russlands gegen Deutschland und seine Partner ein inakzeptables Sicherheitsrisiko.
Daher möge der Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein folgendes beschließen: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein wird sich, sofern die Bundesregierung weiterhin ein Handeln unterlässt, im Rahmen der Beteiligung an

der Landesregierung in Schleswig-Holstein für eine Gesetzesinitiative im Bundesrat einsetzen, die den genannten Referentenentwurf in der o.g. abgewandelten Version weiter verfolgt.